



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

An
E-Mail-Verteiler

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlvw.rlp.de
www.mwwlvw.rlp.de

10. März 2022

Unterbringung und Versorgung von aus der Ukraine geflüchteten Personen
Beschleunigung von Investitionen und Beschaffungen durch Vereinfachung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist eine gemeinsame Aufgabe der Europäischen Union, des Bundes, der Länder und der Kommunen, den aus Anlass der kriegesischen Ereignisse in der Ukraine nach Deutschland Flüchtenden Unterkunft zu gewähren und sie zu versorgen. Dies erfordert kurzfristig die Beschaffung einer Vielzahl von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen. Ziel muss es sein, dass die Verfahren zur Vergabe von solchen öffentlichen Aufträgen schnell und effizient, aber auch rechtssicher durchgeführt werden.

Auf Grundlage von Nummer 4.2 und in Ergänzung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen folgende Regelungen erlassen:

1 Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

1.1 Beschaffung in Fällen besonderer Dringlichkeit

Für eine schnelle und effiziente Beschaffung in Fällen besonderer Dringlichkeit und in Notfallsituationen bietet sich die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) an:

- Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen unmittelbar zur Angebotsabgabe auf. Dabei sind angemessene Fristen zu setzen, die in Anbetracht der Gesamtumstände aber sehr kurz bemessen sein können.
- Wenn eine Leistung im Falle von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen ist, kann auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 12 Abs. 3 UVgO). Diese Voraussetzungen dürften im Fall von Beschaffungen, die zur Erweiterung der Aufnahmekapazitäten und der Versorgung von aus der Ukraine geflüchteten Personen kurzfristig erforderlich sind, regelmäßig gegeben sein.

1.2 Festsetzung von Auftragswertgrenzen für nichtöffentliche Verfahren

- a) Abweichend von den Auftragswertgrenzen nach Nummer 4.2 der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift sind beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergaben und freihändige Vergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) bestimmte Wertgrenzen nicht überschreitet:

	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)	Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe
Bauleistungen nach VOB/A	1,0 Mio. Euro (bisher: 200.000 Euro)	100.000 Euro (bisher: 40.000 Euro)
Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO	100.000 Euro (bisher: 80.000 Euro)	100.000 Euro (bisher: 40.000 Euro)

- b) Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

- c) Bei der beschränkten Ausschreibung, der Verhandlungsvergabe und der freihändigen Vergabe ist die Eignung der Unternehmen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Zur Verfahrenserleichterung wird auf Nummer 6.2 und 6.3 der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift hingewiesen.
- d) Auf die Pflicht zur Dokumentation der Vergabeverfahren wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

2 Öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Für öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB haben der Bund und die Europäische Kommission bereits anlässlich der Flüchtlingskrise 2015 entsprechende Rundschreiben und Mitteilungen erlassen. Hierzu sei hingewiesen auf:

- das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 24.08.2015 (IB6-270100/14),
- das Rundschreiben des BMWi vom 09.01.2015 (IB6-270100/14 und 270100/15),
- das Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vom 25.08.2015 (B I 7 – 81063.6/2) sowie
- die Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik vom 09.09.2015 – COM (2015) 454.

Sie beschreiben die Voraussetzungen und die Möglichkeiten von beschleunigten nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb.

Durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze vom 12.11.2020 (BGBl. I S. 2392), in Kraft getreten am 19.11.2020, wurden Klarstellungen und Vereinfachungen in der Vergabeverordnung vorgenommen, die ebenfalls zu einer Beschleunigung von europaweiten Vergabeverfahren führen können. Sie sind im Rundschreiben des BMWi zur Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten vom 17.08.2021 (Seite 3 und 4) beschrieben. Sämtliche Rundschreiben sind zu Ihrer Information (nochmals) beigelegt.

3 Sachlicher Anwendungsbereich

Folgende Maßnahmen zur Unterbringung und Versorgung von aus der Ukraine geflüchteten Personen sind von den vergaberechtlichen Beschleunigungs- und Vereinfachungsregelungen erfasst:

- Herrichtung von vorhandenen Gebäuden der Kommunen und des Landes,
- Herrichtung überlassener Bundes- oder Landesliegenschaften,
- Errichtung von Gebäuden in Modulbauweise,
- Versorgung der ankommenden Geflüchteten (z.B. Verpflegung, soziale Dienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, Reinigungsdienstleistungen).

4 Anwendung der Preisverordnung PR 30/53

Bei eingeschränktem Wettbewerb (z. B. Verhandlungsvergabe, insbesondere mit nur einem Unternehmen oder freihändiger Vergabe) bleibt es den öffentlichen Auftraggebern unbenommen, die vergebenen Aufträge im Bereich von Liefer- und Dienstleistungen nach den Preisvorschriften der Verordnung PR 30/53 durch die Preisüberwachungsstellen der Länder hoheitlich nachprüfen zu lassen (vgl. § 2 Abs. 5 UVgO).

5 Anwendung der Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen

Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOB/A und UVgO bzw. VOL/A nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen anzuwenden haben.

6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

6.1 Die Regelungen gelten als einheitliche Richtlinie im Sinne des § 55 Abs. 2 LHO sowie als Grundsätze und Richtlinien im Sinne des § 22 GemHVO ab sofort.

6.2 Die Regelungen dieses Rundschreibens gehen eventuell entgegenstehenden Regelungen in Verwaltungsvorschriften oder Rundschreiben vor.

6.3 Die Regelungen dieses Rundschreibens gelten bis 31. August 2022.



Ich bitte die Ressorts, die Vergabestellen sowie die Bewilligungsbehörden ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu informieren. Dieses Rundschreiben ist auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schmitt